

Was zuvörderst das in der Vorlage auf zwei Jahre bestimmte Maximum der Dauer der Schuldhaft betrifft, so gibt sich die Deputation der Erwartung hin, daß die Bestimmung an sich keiner Rechtfertigung in der Kammer bedürfen werde. Denn die traurigen Folgen und die unersehblichen Nachtheile einer mehrjährigen Gefangenhaltung sind in der That zu allgemein bekannt¹⁸⁾, und die völlige Nutzlosigkeit einer mehrjährigen Haft in Bezug auf deren eigentlichen Zweck durch die Erfahrung zu unwidersprechlich dargethan¹⁹⁾, als daß daran noch irgend gezweifelt werden könnte. Ueberall, wo eine mehr als zweijährige Gefangenhaltung bisher geübt worden ist, werden auf Seiten des Gläubigers andere Motive, als die Hoffnung einer Zahlung, leicht nachzuweisen sein. Zu Erreichung solcher anderer Absichten leiht aber das Gesetz seine Hülfe nicht und darf sie nicht leihen, will es nicht mit seinem eignen principiellen Zwecke in Widerspruch treten.

Hält sonach die Deputation die §. 40 im Allgemeinen nach Theorie und Erfahrung für vollständig gerechtfertigt, so bedarf sie doch eines doppelten Zusatzes, um deren Ausführung im

18) Crivelli a. a. D. pag. 15 — 20. Eine lange Haft wirkt geistig und körperlich zerstörend. Der Geist wird abgestumpft, der frische Lebensmuth geht verloren und macht einer immer wachsenden Niedergeschlagenheit und Erschlaffung Platz; die Gesundheit wird geschwächt und hinfällig; Freunde und Verwandte sterben ab, und alle früheren Lebens- und Geschäftsverbindungen lösen sich auf. Der unglückliche Schuldner, der bei menschlicheren Gesinnungen seines Gläubigers für diesen, für seine Familie, für die Gesellschaft hätte thätig und nützlich sein können, tritt nach langer Haft als ein ganz anderer Mensch in die bürgerliche Gesellschaft zurück und von seinem geknickten halb vernichteten Dasein hat weder die Gesellschaft überhaupt, noch haben seine Gläubiger etwas mehr zu erwarten; ein Glück noch, wenn der endlich entlassene Schuldner mit seiner Familie nicht geradezu der öffentlichen Unterstützung und Verforgung anheimfällt. — So kann ein harter und leidenschaftlicher Gläubiger die auf Kenntnisse, Thätigkeit und Rechtlichkeit eines unglücklichen Schuldners zu gründenden Hoffnungen nach allen Seiten hin für immer vernichten: zu seinem eignen Schaden, zum Nachtheil menschlicherer Gläubiger, zum Verderben einer schuldblosen Familie, zur Belastung des Gemeinwesens. (fr. Uebersetz.)

19) Nach dem unter B angefügten Verzeichnisse haben von 101 verhafteten Schuldnern

3 länger als 1 Jahr,
8 = = 6 Monate,
17 = = 2 Monate,
14 = = 1 Monat,
27 = = 1 Woche,
32 kürzere Zeit

gesehen. Davon haben 32 Individuen die Schuld ganz oder theilweise bezahlt und zwar:

10 nämlich Nr. 38, 41, 42, 44, 46, 56,
60, 75, 88 und 89 in wenigen Stunden;
9 nämlich Nr. 32, 40, 45, 54, 57, 66,
71, 77 und 85 nach wenigen Tagen;
5 nämlich Nr. 49, 78, 87, 92 und 96 in der Zeit von 8 bis
18 Tagen;
4 nämlich Nr. 4, 13, 91 und 98 zwischen 1½ und 3½
Monaten;
2 nämlich Nr. 15 und 79 nach 5 Monaten;
2 nämlich Nr. 5 und 26 nach 9 Monaten.

Alle Verhaftungen dagegen, die über 9 Monate gedauert haben, Nr. 51, 53, 68, 70, 86, 90, 95, 100 und 101 sind völlig erfolglos gewesen und haben nicht die geringste Zahlung zu Wege gebracht.

Sinne der Disposition zu sichern und deren Umgehung zu hindern.

In ersterer Beziehung schlägt die Deputation vor, daß die Schuldhaft nicht bloß wegen eines Anspruchs, sondern auch wegen mehrerer gleichzeitiger Ansprüche eines und desselben Gläubigers nur zwei Jahre dauern dürfe.

Diese Bestimmung ist

nothwendig, um der wucherischen Erfindsamkeit Grenzen zu setzen;

consequent, weil das Gesetz selbst keine Summe des Anspruchs berücksichtigt, daher mit sich selbst in Widerspruch kommen würde, wenn es gestattete, daß ein getheilter oder in fünf Wechseln à 200 Thaler bestehender Anspruch eines Gläubigers mehr Rechte, als ein einziger Anspruch nach Höhe 1,000 Thaler gewährte, und daß jener zehn Jahr, dieser zwei Jahr Schuldhaft nach sich zöge;

ausreichend endlich, weil der Fall zu den allerseinsten Möglichkeiten gehört und bisher wohl noch nicht vorgekommen sein dürfte, daß sich neben einem hartherzigen Gläubiger, nach mehrjähriger Haft des Schuldners, noch ein zweiter Gläubiger gefunden hätte, dem die Befriedigung seiner Rachegefühle wichtiger gewesen wäre, als der immerhin kostspielige Aufwand eines vergeblichen Schuldarrestes.

Eine zweite Zusatzbestimmung aber hält die Deputation für nöthig dahin zu treffen,

daß der Gläubiger, welcher seinen Schuldner das Maximum der Arrestdauer hat aushalten lassen, durch Cession der Forderung oder einer anderen gleichzeitigen an einen Dritten kein Arrestrecht an denselben Schuldner übertragen könne,

welche Bestimmung sich durch den schon bei §. 34 geltend gemachten Grundsatz, daß Niemand mehr Recht auf einen Andern übertragen kann, als er selbst hat, — und der Zweckmäßigkeit halber von selbst rechtfertigt.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer,

unter Ablehnung des Beschlusses der ersten Kammer die §. 40 in folgender Weise anzunehmen:

§. 40. Aller Schuldarrest kann

1) wegen eines und desselben Anspruchs oder
2) wegen mehrerer vor der Haftnahme entstandener Ansprüche eines und desselben Gläubigers

nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern, mit deren Ablauf der Schuldner sofort des Arrestes zu entlassen ist.

Durch eine nach der Haftnahme geschene Cession des geklagten oder eines anderen Anspruchs desselben Gläubigers an einen Dritten kann diese Bestimmung nicht umgangen werden.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Es ist gestern schon mehrmals erwähnt worden, daß die unbeschränkte Wechselhaft eine barbarische und für unsre Zeit nicht mehr passende Bestimmung sei. Ich bin stets dieser Meinung gewesen und habe deshalb das vorliegende Gesetz und das Deputationsgutachten darüber mit